

6484/AB
vom **06.07.2021** zu **6551/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.339.783

Wien, am 29. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 6. Mai 2021 unter der Nr. **6551/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorfälle in Verbindung mit dem Gebrauch von Schreckschusswaffen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie viele Vorfälle in Verbindung mit dem Gebrauch von Schreckschusswaffen haben im Zeitraum 2015-2020 stattgefunden? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Aufgliederung nach Bundesländern)*
- *Wie viele Schreckschusswaffen sind in Österreich derzeit im Umlauf? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Aufgliederung nach Bundesländern)*
- *Wie oft wurde im Zeitraum 2015-2020 ein Waffenverbot im Zusammenhang mit der Verwendung von Schreckschusswaffen ausgesprochen?*
- *Wie viele Waffen wurden durch die Verhängung eines Waffenverbotes im Zeitraum 2015-2020 in Österreich als für verfallen erklärt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen sowie der Gliederung, ob es sich dabei um eine Schreckschusswaffe oder um eine Schusswaffe handelt)*

- *Wie alt sind die jeweiligen Täter im Schnitt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen für den Zeitraum 2015-2020)*
- *Welche Staatsbürgerschaft ist den jeweiligen Tätern zuzuordnen?*
- *Wie lange dauert im Schnitt die Aufrechterhaltung eines verhängten Waffenverbotes in Österreich?*
- *Liegen Daten vor, dass über ein und denselben Täter mehrmals Waffenverbote ausgesprochen werden?*
- *Wenn „Ja“, über wie viele Personen wurde im Zeitraum 2000-2020 mehrmals ein Waffenverbot ausgesprochen? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen, Gliederung nach Art der Waffe sowie Staatszugehörigkeit und Alter der betroffenen Person)*

Gemäß § 3b Abs. 1 Waffengesetz sind Schreckschusswaffen Waffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten erzeugt wurden. Schreckschusswaffen stellen keine Schusswaffen gemäß § 2 Waffengesetz dar. Im Hinblick darauf, dass im Zentralen Waffenregister (ZWR) jedoch nur Schusswaffen gespeichert werden, können Statistiken über Schreckschusswaffen nicht aus dem Zentralen Waffenregister erstellt werden. Des Weiteren darf ich auf § 12 Waffengesetz hinweisen, der normiert, dass Waffenverbote unbefristet erlassen werden. Gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz ist von der Waffenbehörde ein Waffenverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind. Statistiken, wie lange Waffenverbote zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung aufrecht waren, werden ebenso wenig geführt wie Statistiken, aus denen sich entnehmen lässt, ob über einen Täter mehrmals Waffenverbote ausgesprochen wurden bzw. über wie viele Personen im angefragten 21jährigen Zeitraum vom Beginn des Jahres 2000 bis zum Ende des Jahres 2020 mehrmals Waffenverbote ausgesprochen wurden.

Insgesamt muss ich von einer Darstellung der in der Anfrage erbetenen Zahlen, Daten und Aufgliederungen Abstand nehmen. Grundsätzlich darf ich dazu festhalten, dass entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken nicht geführt werden.

Karl Nehammer, MSc

